
1 Auszug: Verordnung über die Pflegeversorgung, Kt ZH (22.11.2010)

Quelle «Verordnung über die Pflegeversorgung, Kanton Zürich» :

zu finden unter: <http://www.rehabnet.ch/download-rehabnet.html>

(Direkter Link:

http://www.rehabnet.ch/files/categories/Downloads/Verordnung_ueber_die_Pflegeversorgung_Kt_ZH__855.11_22.11.10_81.pdf)

Titelblatt: Verordnung über die Pflegeversorgung

855.11

Verordnung über die Pflegeversorgung

(vom 22. November 2010)^{1,2}

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 3 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010⁴,

verfügt:

§ 1. ¹ Die Verordnung legt das minimale Angebot der Gemein- Gegenstand
den an Leistungen der Pflegeversorgung gemäss § 5 Abs. 2 Pflege- und Zweck
gesetz fest (Standardangebot).

² Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass

- a. die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden,
- b. stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

Pflegerische Leistungen (stationär und ambulant)

Standard-
angebot
a. Pflegerische
Leistungen

§ 4. ¹ Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst

- a. die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV)⁶, die aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden,
- b. die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV⁶, die aufgrund einer Bedarfsabklärung nach einem Spitalaufenthalt auf spitalärztliche Anordnung während längstens zwei Wochen erbracht werden.

² Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Hauswirtschaftlich- und betreuerische Leistungen (ambulant)

§ 7. ¹ Das Standardangebot an ambulant erbrachten nichtpflegerischen Leistungen umfasst die zur Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen. Es umfasst:

d. Nicht-
pflegerische
Spitex-
Leistungen

- a. im Bereich Wohnen und Haushalt:
 1. Haushalt organisieren, wie Einkauf planen und Organisation der Wäsche,
 2. Tägliche Haushaltsarbeiten, wie Sichtreinigung, Briefkasten leeren und Heizen,
 3. Wöchentliche Unterhaltsreinigung, wie Abfall entsorgen und Wochenkehr,
 4. Kleiderpflege, wie Waschen und Bügeln,
 5. Tierpflege, solange diese nicht anderweitig organisiert werden kann;
- b. im Bereich Verpflegung:
 1. Menüplan aufstellen,
 2. Mahlzeitendienst organisieren und Mahlzeiten aufbereiten,
 3. Einkaufen, bei Bedarf zusammen mit der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger;
- c. im Bereich Diverses:
 1. Gehbegleitung ausserhalb der Wohnräumlichkeiten,
 2. Auswärtige Besorgungen,
 3. Erledigung kleiner administrativer Arbeiten,
 4. Säuglings- oder Kinderbetreuung.

² Die Leistungen erfolgen aufgrund einer vom Leistungserbringer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung. Sie werden nur erbracht, soweit die Leistungsbezügerinnen und -bezüger selbst oder ihr soziales Umfeld sie nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

§ 8. ¹ Ambulante Leistungen gemäss §§ 4 und 7 können bean-

- spruchen:
- a. körperlich oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Personen jeden Alters,
 - b. Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes,
 - c. Personen, die sich in einer vorübergehenden physischen oder psychischen Risikosituation befinden.

Anspruchs-
berechtigung
und Verfüg-
barkeit von
ambulanten
Leistungen

² Die Gemeinden stellen sicher, dass

- a. die Leistungen an allen Tagen der Woche zwischen 7.00 und 22.00 Uhr angeboten werden,
- b. neue Einsätze innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung ausgeführt werden,
- c. die Leistungserbringer von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 8.00–12.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr telefonisch erreichbar sind.